

KUNDMACHUNG

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 14. November 2017 aufgrund des § 13 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F. in Verbindung mit § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F. in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Stadtvertretung vom 12. November 2015 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge nachstehende

Verordnung

über die Abänderung der Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge

erlassen:

Die Teileinheiten gemäß § 2 der Verordnung der Stadtvertretung vom 12. November 2015 über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Abstellplätze für mehrspurige Kraftfahrzeuge werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 wie folgt neu festgesetzt:

a)	Flächenausgleich:					
	pro Abstellplatz 11,50 m ²	á €	241,00	=	€	2.771,50
b)	Errichtungskostenausgleich:					
	pro Abstellplatz 11,50 m ²	á €	128,00	=	€	1.472,00
					€	4.243,50

Der Abgabepflichtige hat somit für einen fehlenden Abstellplatz € 4.243,50 zu leisten.

Bürgermeisterin

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann